

Gössendorf, am 14.12.2016  
GZ: 920-5/685-16

## Kundmachung

In Ermächtigung des Landesgesetzes vom 03.07.2012, LGBl. 89/2012, i.d.F. LGBl. 147/2013 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013) sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2016 folgende

### **Änderung der Hundeabgabeordnung der Marktgemeinde Gössendorf** in der letzten Fassung 12.12.2012 verordnet:

#### § 5 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

##### Abs. 2:

„Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass

- a) für Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
- b) ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamtinnen/Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei der Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
- d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.“

##### Abs. 3:

„Für das Halten von Hunden, gem. § 1 Abs. 1 mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 3 festgesetzten Abgabe zu gewähren. Ein Anspruch auf Ermäßigung im selben Ausmaß besteht auch im Fall des erfolgreichen Absolvierens einer der oben genannten Prüfungen, durch eine von der Steirischen Jägerschaft anerkannte Hundeschule oder Ausbildungsstätte. Über die erlangte Qualifizierung ist der Gemeinde ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.“

„Die Änderungen der §§ 5 Abs. 2 und 3 der Hundeabgabeordnung vom 12.12.2012 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

DI (FH) Gerald Wonne



angeschlagen am: 20.12.2016

abgenommen am: